

## bekannt gemacht am 16.04.2025

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 26. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

## Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder

### § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder erhebt eine Hundesteuer.  
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn der Hund länger als 2 Wochen in dem aufnehmenden Haushalt verbleibt.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.  
Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Hundehalter als Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.  
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten solche Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde festgestellt wurde.

### § 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 EUR
b) für den zweiten Hund	72,00 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 EUR
d) für jeden gefährlichen Hund gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung	300,00 EUR

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

## **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Schwedt/Oder aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „H“ oder „Gl“) dienen, jedoch nur für einen Hund,
  - b) den Zeitraum von 12 Monaten für Hunde, die nachweislich aus Tierheimen übernommen wurden, jedoch nur für einen Hund je Hundehalter,
  - c) Jagdgebrauchshunde, die von Jagd Ausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein innehaben und für den Hund/die Hunde die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nachweisen können,
  - d) nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die an Bord von in das Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
  - e) nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
  - f) nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

## **§ 4 Steuerermäßigung**

Auf Antrag wird die Steuer für Hunde von Empfängern von Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, auf die Hälfte des sich nach § 2 ergebenden Betrages ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

## **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Die Steuervergünstigung nach § 3 Abs. 2 oder § 4 wird erst ab dem Monat, der auf den Tag des Eingangs des Antrages bei der Stadtverwaltung folgt, wirksam. Sie endet gleichzeitig mit dem Ablauf der Wirksamkeit des zugrunde liegenden Nachweises über die Bedürftigkeit und verlängert sich nur, wenn der Nachweis der Fortdauer der Bedürftigkeit vor dem Ende der Befristung vorgelegt wird.

Steuervergünstigungen können rückwirkend weder beantragt noch kann deren vormalige Bewilligung verlängert werden, es sei denn, der Antragsteller hat die Verspätung seines Antrages oder des Nachweises der Fortdauer der Bedürftigkeit nicht zu vertreten. Als Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen im Sinn des § 4 gelten schriftliche Bescheide der zuständigen Behörden über die Sozialleistungen und andere schriftliche Einkommensunterlagen.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung im Rahmen des Steuerbescheides ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 3 Abs. 2 und § 4 nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Schwedt/Oder schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

## **§ 6 Festsetzung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund nachweislich 3 Monate alt wird.  
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Schwedt/Oder erfolgt.  
Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder der Verendung durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Schwedt/Oder endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Die erhöhte Steuerpflicht für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 d) dieser Satzung beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die behördliche Feststellung der Gefährlichkeit folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt hat, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist.

## **§ 7 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer wird je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend hiervon am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Bei Änderungen oder Nachveranlagungen innerhalb eines Jahres wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides fällig.

- (2) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich unter Angabe der Rasse und des Alters des Hundes anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3 hat die Anmeldung innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats zu erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Hundehalter mit dem Hund aus der Stadt Schwedt/Oder weggezogen ist, bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich abzumelden. Bei der Abmeldung eines Hundes ist der Abmeldegrund zu benennen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die letztgültige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Schwedt/Oder zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs.1 Nr. 3a KAG). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Schwedt/Oder übersandten Formulare (Nachweisungen) nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 b KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht fristgerecht anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) als Auskunftspflichtiger entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  - e) als Auskunftspflichtiger entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Schwedt/Oder übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 10 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 2 gelten für Hundehalter mit Hauptwohnsitz in den nachfolgend genannten Ortsteilen bis zum 31. Dezember 2026 folgende jährliche Steuersätze:

1. für den Ortsteil Berkholz-Meyenburg:

- a) für den ersten Hund 25,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 51,00 EUR
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund  
51,00 EUR x Anzahl der Hunde minus 1 x 51,00 EUR
- (d. h. dritter Hund 102,00 EUR
- vierter Hund 153,00 EUR
- fünfter Hund 204,00 EUR usw.)
- d) für jeden gefährlichen Hund 250,00 EUR

2. für die Ortsteile Briest, Jamikow, Schönow und Passow:

- a) für den ersten Hund 25,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 51,00 EUR
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund  
51,00 EUR x Anzahl der Hunde minus 1 x 51,00 EUR
- (d. h. dritter Hund 102,00 EUR
- vierter Hund 153,00 EUR
- fünfter Hund 204,00 EUR usw.)
- d) für jeden gefährlichen Hund 350,00 EUR

3. für die Ortsteile Landin, Schönermark und Grünow:
- |  |            |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund                     | 40,00 EUR  |
| b) für den zweiten Hund                    | 72,00 EUR  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 72,00 EUR  |
| d) für jeden gefährlichen Hund             | 300,00 EUR |

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Zeitgleich treten außer Kraft:

- die Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 24. November 2004, zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 6. September 2021
- die Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19. Juni 2020,
- die Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12. Dezember 2014, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 16. November 2018,
- die Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 4. Februar 2005, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 29. Juni 2010.

Schwedt/Oder, den 09.04.2025

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder, beschlossen auf der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2025, wird öffentlich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, 09.04.2025

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin